

Ergänzende Bestimmungen der FairEnergie GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Stand: 01.04.2017

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Der Kunde zahlt der FairEnergie einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 Absatz 1 AVBFernwärmeV.

Bei Anschlüssen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem 1. April 1980 begonnen wurde, wird der BKZ jeweils gesondert gemäß § 9, Abs. 1 u. 2 AVBFernwärmeV berechnet.

Die Höhe des BKZ ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

Die FairEnergie ist berechtigt, einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV zu erheben.

2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

2.1 Neuanschlüsse

Der Kunde zahlt der FairEnergie die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet im Gebäude mit den Hauptabsperreinrichtungen.

Die Tiefbauarbeiten werden durch die FairEnergie oder durch den Kunden bzw. durch ein vom Kunden beauftragtes Tiefbauunternehmen durchgeführt. Die Tiefbauarbeiten sind nach den Vorgaben der FairEnergie auszuführen. Werden mehrere Anschlussnehmer an einen Hausanschluss angeschlossen, so werden die Kosten anteilig auf diese umgelegt. Die Höhe der Hausanschlusskosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten nach Aufwand. Die Kosten können vor Ausführung pauschal festgelegt werden.

2.2 Hausanschlussveränderungen

Veranlasst der Kunde eine Veränderung des Hausanschlusses, so zahlt er der FairEnergie die Kosten. Bei Veränderungen eines Hausanschlusses, die der Kunde veranlasst, berechnet die FairEnergie dem Kunden die Änderungskosten.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt. Bei Hausanschlussveränderungen, die nach Art, Dimension und Lage von den hier beschriebenen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten. Auch diese Kosten können vor Ausführung pauschal festgelegt werden.

3. Fälligkeit, Voraussetzungen und Abschlagszahlungen

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die FairEnergie kann Abschlagszahlungen auf den BKZ und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. In der Regel erfolgt dies bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten bzw. bei entsprechenden gewerblich genutzten Objekten sowie beim Anschluss mehrerer Objekte desselben Anschlussnehmers.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die FairEnergie angemessene Vorauszahlungen.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage können Kosten erhoben werden. Werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, ist die FairEnergie berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten zu berechnen.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

5. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV und Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV

Die FairEnergie ist berechtigt, für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses Kosten zu berechnen. Die Höhe der Kosten ist in dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

Bei einer Unterbrechung > 3 Monate erfolgt die Aufhebung der Unterbrechung, wenn eine Wiederinbetriebsetzungsanzeige durch ein eingetragenes Installateurunternehmen vorliegt.

6. Laufzeit und Kündigungsfrist gemäß § 32 AVBFernwärmeV

Wenn im Wärmeliefervertrag nichts Abweichendes geregelt ist, hat der Wärmeliefervertrag eine Laufzeit von 5 Jahren. Hinsichtlich Verlängerung und Kündigungsfrist gilt § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV.

7. Sonstige Kostenberechnungen

Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die FairEnergie weiterberechnen. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, kann die FairEnergie die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an den Kunden weiterberechnen.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

8. Allgemeines

Bei dem Begriff Fernwärme in diesen Ergänzenden Bestimmungen und dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen handelt es sich um aufbereitetes Heizungswasser. Die Liefertemperaturen und -drücke sowie die kundenseitige maximale Rücklauftemperatur sind dem technischen Datenblatt des entsprechenden Versorgungsnetzes zu entnehmen.

Bei dem Begriff Verteilungsnetz handelt es sich um Hauptleitungen der FairEnergie.

Diese sind in der Regel im öffentlichen Straßenbereich verlegt. Die Hausanschlussleitung besteht aus einer Vor- und einer Rücklaufleitung.

Die Kundenanlage ist die Heizungsinstallation im Gebäude ab den Hauptabsperreinrichtungen.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht die Versorgung mit Strom und Gas betreffen, ist die bundesweite allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch außerhalb der Bereiche Strom- und Gasversorgung an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft.